

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾
Diplomprüfungszeugnis des Kollegs (für Berufstätige) an Handelsakademien Fachrichtung „Logistikmanagement und Speditionswirtschaft“
(1) In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾
(2) Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikations-, Präsentations- und Verhandlungsfähigkeit in der Muttersprache und mindestens zwei lebenden Fremdsprachen ▪ Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Lösung kaufmännischer Problemstellungen ▪ Einsatz fachspezifischer Software zur Lösung betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen ▪ Verständnis für innerbetriebliche Zusammenhänge und betriebliche Entscheidungsvorgänge ▪ Berechnung und Analyse von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen als Grundlage für die Unternehmensführung ▪ Kenntnisse über die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum ▪ Projektorientiertes Arbeiten im Team und einzeln zur Lösung anspruchsvoller betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen ▪ Selbstständiges Arbeiten in allen wesentlichen Teilbereichen des betrieblichen Rechnungswesens mit Einsatz einer in der Praxis häufig verwendeten Software ▪ Personalverrechnung, Kostenrechnung, Kalkulation, Kennzahlenanalyse, Controlling ▪ Erstellung von Jahresabschlüssen, Analyse der Ergebnisse des dokumentären Rechnungswesens ▪ Unternehmensführung, Personal-, Finanz- und Qualitätsmanagement ▪ Verkaufs- Verhandlungstechnik, Kenntnisse der Vertragsgestaltung ▪ Kenntnisse der im Geschäftsverkehr üblichen Rechtsvorschriften, Vertragserstellung ▪ Problemlösungskompetenz und spezifische Methodenkompetenz im Fachbereich „Logistikmanagement und Speditionswirtschaft“ ▪ Lösung logistischer Aufgabenstellungen, Abwicklung aller Material-, Waren- und Informationsflüsse ▪ Logistiksysteme, nationale und internationale Spedition, nationale und internationalen Transportsysteme ▪ Kenntnisse und Fähigkeiten zum Einsatz fachspezifischer Software zur Transportsteuerung ▪ Kenntnis fachspezifischer Rechtsvorschriften

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾
<p>Tätigkeitsfelder:</p> <p>Mitarbeiter/in oder Unternehmer/in in Tätigkeitsfeldern mit hohem Maß an Eigenverantwortung in verschiedenen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung auf mittlerer und höherer kaufmännischer und administrativer Ebene, insbesondere im Bereich der Gütererzeugung und Güterverteilung (Supply Chain Management), computerunterstützter Einzel- und Massenersand, Handelsgewerbe/-agent/in, Public Relations-Berater/in, statistische Erhebungen und Auswertungen, Versteigerung beweglicher Sachen, Werbeagentur</p> <p>Selbstständige Ausübung reglementierter Berufe: (siehe auch www.gewerbeordnung.at)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach einer sechsmonatigen Tätigkeit: Versicherungsagent/in ▪ Nach einer einjährigen fachlichen Tätigkeit: Buchhaltung ▪ Nach einer eineinhalbjährigen Tätigkeit: Inkassoinstitute, Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation, Spediteure einschließlich Transportagenten ▪ Nach einer eineinhalbjährigen Tätigkeit und der Befähigungsprüfung: Immobilienmakler/innen und –verwalter/innen, Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektiv/e/innen), Bewachungsgewerbe, Überlassung von Arbeitskräften ▪ Nach einer eineinhalbjährigen fachlichen Tätigkeit und der Befähigungsprüfung: Arbeitsvermittlung ▪ Nach einer eineinhalbjährigen Tätigkeit und dem Nachweis der Kenntnisse auf dem Gebiet der Personalkreditvermittlung: Gewerbliche Vermögensberatung
(3) Falls gegeben.

^(*) **Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C49/01 des Rates vom 3.Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C224/04 vom 15.Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.eu.int/> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Staatlich anerkannte Bildungsinstitution; Adresse siehe Zeugnis	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 5B	Bewertungsskala/Bestehensregeln 1 = Sehr gut (hervorragende Leistung) 2 = Gut (generell gute Leistung) 3 = Befriedigend (ausgewogene Leistung) 4 = Genügend (Leistung entsprechend den Minimalkriterien) 5 = Nicht genügend (Minimalkriterien nicht erfüllt) Darüber hinaus gibt es noch folgende Gesamtkalküle für die Diplomprüfung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Durch die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Kolleg ist in der Regel bereits der Zugang zu allen Universitätsstudien, zu Akademien und Fachhochschulstudien gegeben. Bei Aufnahme eines Studiums an einem einschlägigen Fachhochschul-Studiengang kann die Studienzeit verkürzt werden.	Internationale Abkommen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen, BGBl. Nr. 44/1957 ▪ Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Abschnitt IV, BGBl. III Nr. 71/1999 ▪ Dieses Zeugnis, das den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung an diesem Kolleg bestätigt, stellt ein Diplom im Sinn des Art. 11 Buchstabe c Ziffer i) der Richtlinie (RL) 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dar und entspricht damit gem. Art. 13 Abs. 3 dieser RL einem Ausbildungsnachweis, der eine Hochschul- oder Universitätsausbildung von (bis zu) vier Jahren abschließt, unabhängig davon, ob die im Aufnahmestaat geforderte Ausbildung Art. 11 Buchstabe d) oder Art. 11 Buchstabe e) der RL zuzuordnen ist
Rechtsgrundlage Schulversuch - Lehrplan gemäß Erlass GZ BMBWK-17.023/0010-II/3/2005 vom 17. Juni 2005; Prüfungsordnung BMHS (VO über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen), BGBl. II Nr. 70/2000 i.d.g.F.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
1. Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplanes an einem Kolleg (für Berufstätige) der Handelsakademie 2. Externistenverfahren gemäß Externistenprüfungsverordnung BGBl. Nr. 362/1979 i.d.g.F.
Zusätzliche Informationen Zugang: Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung Ausbildungsdauer: 2 Jahre (4 Semester) Dauer von Betriebspraktika: Bildungsziele: Das Kolleg (für Berufstätige) an Handelsakademien hat die Aufgabe, Absolvent/en/innen von höheren Schulen anderer Art das berufsspezifische Bildungsgut der Handelsakademie mit entsprechender Spezialisierung auf eine/n gewählten Ausbildungsschwerpunkt/Fachrichtung zu vermitteln. Die Absolvent/en/innen werden sowohl zur unmittelbaren Ausübung eines gehobenen Berufes in der Wirtschaft und Verwaltung als auch zu selbstständigen Unternehmer/innen befähigt. Unterrichtsgegenstände: siehe Studententafel im Diplomprüfungszeugnis Nationales Europass-Zentrum: info@zeugnisinfo.at